



Competences · Values · Technology

**QSV- Qualitätssicherungsvereinbarung**

**der**

**CVT - Capellmann GmbH**

**Version 1.0 / 13.07.2016**

## QSV – Qualitätssicherungsvereinbarung

zwischen

**CVT- Capellmann GmbH & Co. KG**, Daimlerstraße 7, 78559 Gosheim  
- nachfolgend CVT genannt -

(Besteller)

und

« Name», « Straße», « PLZ» « Ort»  
- nachfolgend LIEFERANT genannt -

### Inhaltsverzeichnis:

#### 1. Allgemeine Vereinbarungen

- 1.1 Geltungsbereich, Vertragsgegenstand
- 1.2 Qualitätsziel
- 1.3 Anforderungen des Qualitätsmanagement-Systems
- 1.4 Anforderungen des Umweltmanagement-Systems
- 1.5 Einhaltung gesetzlicher Vorschriften

#### 2. Nachweis- und Informationspflichten des LIEFERANTEN

- 2.1 Audits
- 2.2 Änderungsmanagement

#### 3. Vereinbarungen zum Produktlebenslauf

- 3.1 Entwicklung, Planung
- 3.2 Projektmanagement und Qualitätsvorausplanung
- 3.3. Projektplan / Meilensteinplan
- 3.4 Prüfmittel- und Prüfplanung
- 3.5 Erstellung von FMEA´s
- 3.6 Nachweis der Qualitätsfähigkeiten
- 3.7 Bemusterung – Erstbemusterung (PPAP / PPF)
- 3.8 Abweichungen AWE / Sonderfreigabe
- 3.9 Requalifikation
- 3.10 Prozessverifizierung / Kapazitätsprüfung (Run@Rate)
- 3.11 Serienfertigung, Kennzeichnung von Produkten, Rückverfolgbarkeit
- 3.12 Verpackung, Anlieferung, Wareneingangsprüfung
- 3.13 Lieferantenbewertung
- 3.14 Eskalation - wiederholt auftretende Qualitäts- oder Lieferprobleme
- 3.15 Reklamationsmanagement und Maßnahmen

#### 4. Haftung

#### 5. Dauer der Vereinbarung

#### 6. Rechtliche Rahmenbedingungen

#### 7. Geheimhaltung

#### 8. Gerichtsstand, Anwendbares Recht

#### 9. Salvatorische Klausel

## 1. Allgemeine Vereinbarungen

### 1.1 Geltungsbereich, Vertragsgegenstand

Diese Vereinbarung ist unverzichtbarer Bestandteil des Liefervertrags mit CVT. Um besonderen Forderungen Rechnung zu tragen, können spezifische Ergänzungen (individuelle Vereinbarungen) zu dieser Vereinbarung als Anlage zum Liefervertrag vereinbart werden. Die Bestimmungen dieser „Qualitätssicherungsvereinbarung“ gelten für die Herstellung / Fremdbearbeitung (Lohnbearbeitung) und Lieferung von Produktionsmaterialien.

### 1.2 Qualitätsziel

Kundenzufriedenheit ist das oberste Ziel aller qualitätssichernden Aktivitäten. Alle Lieferungen und Leistungen an CVT müssen den vereinbarten und gesetzlichen Anforderungen genügen. Der LIEFERANT und dessen Unterlieferanten sind dem Null-Fehler-Ziel verpflichtet. Der LIEFERANT optimiert seine Leistungen kontinuierlich dahingehend. Dieses Ziel wird durch eine konsequente Qualitätsplanung und Serienüberwachung mit dem Schwerpunkt auf Fehlervermeidung „0-ppm“ und ständiger Verbesserung angestrebt.

### 1.3 Anforderungen des Qualitätsmanagement-Systems

Das Qualitätsmanagement-System von CVT basiert auf der ISO/TS16949 (aktuelle Fassung), LIEFERANTEN müssen im ersten Schritt zumindest nach ISO 9001(aktuelle Fassung) durch eine akkreditierte Zertifizierungsgesellschaft zertifiziert sein. Konformität mit der ISO TS 16949, ist der zweite Schritt zur Erreichung des Ziels. Der LIEFERANT wird die an ihn gestellten Forderungen auch an seine Unterlieferanten weiterleiten und die Einhaltung durch geeignete Maßnahmen überwachen.

Der LIEFERANT wird durch entsprechende vertragliche Regelungen sicherstellen, dass die im Verhältnis zwischen CVT und ihm geltenden Unterlagen auch im Verhältnis zu den Unterlieferanten in der Herstellungs- und Lieferkette berücksichtigt werden. Bezieht der LIEFERANT für die Herstellung oder Qualitätssicherung der Produkte Produktions- oder Prüfmittel, Software, Dienstleistungen, Material oder sonstige Vorlieferungen von Unterlieferanten, so wird er diese vertraglich in sein Qualitätsmanagementsystem einbeziehen oder selbst die Qualität der Vorlieferungen sichern.

Der LIEFERANT hat unaufgefordert neue bzw. verlängerte Zertifikate an den Zentraleinkauf CVT zu senden.

### 1.4 Anforderungen des Umweltmanagement-Systems

Ziel für den LIEFERANTEN sollte die Einrichtung eines Umweltmanagementsystems, nachgewiesen durch ein Zertifikat nach DIN EN ISO 14001, sein.

Auf Verlangen von CVT müssen die verwendeten Stoffe in das Internationale Materialdatensystem [www.mdsystem.com](http://www.mdsystem.com) eingetragen werden.

### 1.5 Einhaltung gesetzlicher Vorschriften

Der LIEFERANT muss alle anwendbaren staatlichen Sicherheitsbestimmungen, Vorschriften, Normen sowie das internationale und nationale Umweltrecht, einhalten. Die gesetzlichen Vorgaben und Grenzwerte sind als Minimalanforderungen für alle Prozesse sowie für alle zu erbringenden Leistungen zu erfüllen. Untersuchungsergebnisse, wenn vom Gesetzgeber verlangt, werden CVT zugänglich gemacht. Für alle Prozesse sowie für alle zu erbringenden Leistungen von Unterlieferanten des LIEFERANTEN sind die Untersuchungsergebnisse CVT auf Verlangen zugänglich zu machen.

## 2. Nachweis- und Informationspflichten des LIEFERANTEN

### 2.1 Audits

CVT kann nach rechtzeitiger Ankündigung, zu den üblichen Geschäftszeiten, sich von der Durchführung der Qualitätssicherungsmaßnahmen durch ein Prozessaudit gemäß VDA Band 6.3 überzeugen. Bei Spezialprozessen nach AIAG CQI, z.B. Wärmebehandlungsprozess nach CQI 9, wenn zuvor vertraglich vereinbart, wird das Audit gem. dem zutreffenden AIAG CQI Standard durchgeführt. Dabei wird CVT ( wenn notwendig auch dem Kunden von CVT ) Einsicht in die Produktionsverfahren, Dokumentation, Prozess-FMEA und Aufzeichnungen sowie Zugang zu den Produktions- und Lagerstätten (auch der Unterlieferanten des LIEFERANTEN) der Produkte gewährt und während eines solchen Zutritts einen fachlich qualifizierten Mitarbeiter zur Unterstützung zur Verfügung gestellt.

Um die Qualitätsfähigkeit seines Unternehmens beurteilen und verbessern zu können, muss der LIEFERANT gemäß den Vorgaben der ISO/TS 16949 (Kap. 8.2.2) selbst regelmäßig interne Audits durchführen.

## 2.2 Änderungsmanagement

Der LIEFERANT hat während der Lieferdauer ein gleichbleibendes Fertigungsverfahren mit gleichbleibenden Materialien einzuhalten. Änderungen von Fertigungsverfahren / -materialien ( auch bei Unterlieferanten ) oder Umgebungsbedingungen (Standort), sowie der Wechsel eines Unterlieferanten muss rechtzeitig vor der Aufnahme der geänderten Produktion beantragt und ausdrücklich von CVT schriftlich freigegeben werden. Die Notwendigkeit einer Neubemusterung ist mit der CVT Qualitätsabteilung abzustimmen. Sämtliche Änderungen am Produkt und in der Prozesskette werden vom LIEFERANTEN in einem Produktlebenslauf dokumentiert und CVT auf Verlangen ausgehändigt. Der LIEFERANT regelt die Lenkung aller Dokumente und Daten in Prozess- oder Arbeitsanweisungen und setzt diese wirksam um. Dokumente externer Herkunft wie Normen, Kundenzeichnungen, etc. werden in angemessenem Umfang eingeschlossen. Die Pflicht zur Aufbewahrung der „Dokumente mit besonderer Archivierung“ beträgt: nach Ende der Lebensdauer +15 Jahre. Der LIEFERANT gewährt CVT auf Wunsch Einsicht in die Aufzeichnungen.

## 3. Vereinbarungen zum Produktlebenslauf

### 3.1 Entwicklung, Planung

Wenn der Auftrag an den LIEFERANTEN Entwicklungsaufgaben einschließt, werden die Forderungen durch die Vertragspartner schriftlich, z. B. in Form eines Lastenheftes, festgelegt.

### 3.2 Projektmanagement und Qualitätsvorausplanung

Der Grundsatz „Fehlervermeidung statt Fehlererkennung“ wird vom LIEFERANTEN prinzipiell berücksichtigt.

In der Entwicklungsphase führt der LIEFERANT eine systematische Qualitätsvorausplanung und Projektmanagement in Übereinstimmung mit APQP (Advanced Product Quality Planning gem. AIAG) oder VDA Band 4 Teil 3 durch.

### Herstellbarkeit

Die Produkte müssen der vereinbarten Beschaffenheit (Spezifikationen, Zeichnungen, 3-D Modelle, Muster, Prototypen und sonstigen Beschreibungen und Anweisungen ggf. auch in elektronischer Form) entsprechen. Der LIEFERANT wird jeweils unverzüglich prüfen, ob eine von CVT vorgelegte Beschreibung offensichtlich fehlerhaft, unklar, unvollständig oder offensichtlich abweichend vom Muster ist. Erkennt der LIEFERANT, dass dies der Fall ist, wird er dies CVT unverzüglich schriftlich mitteilen. Der LIEFERANT überprüft die Herstellbarkeit. Herstellbarkeit in diesem Zusammenhang bedeutet, dass das angefragte Produkt unter Serienproduktionsbedingungen, prozesssicher hergestellt werden kann, insbesondere in Bezug auf die Anforderungen wie:

- Kapazität / Mengen
- Lastenheft / Pflichtenheft
- Zeichnungen
- Termine
- Prozessfähigkeiten für SC`s und CC`s
- Spezifikationen

Die Herstellbarkeit wird für alle neuen und geänderten Teile / Produkte geprüft. Probleme werden CVT rechtzeitig schriftlich mitgeteilt.

Das Formular zur Herstellbarkeitsbewertung ist erhältlich unter [www.cvt.de/einkauf/](http://www.cvt.de/einkauf/) Lieferantenportal.

### 3.3. Projektplan / Meilensteinplan

Der LIEFERANT erstellt zum Zwecke der Projektplanung und Projektdurchführung einen Projekt- bzw. Meilensteinplan. Folgende Meilensteine sind im Projektplan enthalten:

- Erstellung einer Konstruktions-FMEA (bei Konstruktionsverantwortung des LIEFERANTEN)
- Erstellung einer Prozess-FMEA beginnend ab der Prozessplanungsphase
- Erstellung eines Produktionslenkungsplanes (incl. signifikanter- und kritische Merkmale CC`s und SC`s)
- Planung und Bereitstellung der Prüfmittel inkl. Nachweis der Prüfmittelfähigkeit
- Herstellung erster werkzeugfallender Musterteile
- Ermittlung der Messmittel- Maschinen- bzw. Prozessfähigkeit (min. für CC`s und SC`s)
- Durchführung der Erstbemusterung gemäß Erstmusterbestellung (PPAP oder VDA 2/PPF)
- Durchführung einer Kapazitätsanalyse (Run@Rate)
- Termin Produktionsstart SOP(erste Produkte, aus Serienvorrichtungen, -maschinen, -wkz)
- Ressourcen

## 3.4 Prüfmittel- und Prüfplanung

Über eine systematische Prüfplanung und Prüfmittelplanung stellt der LIEFERANT sicher, dass bei neuen und/oder geänderten Produkten, Fertigungsverfahren, usw.

- alle für die Qualität wesentlichen Merkmale erfasst sind,
- die anzuwendenden Prüfverfahren und -häufigkeiten geeignet sind und
- die Prüfmittel richtig konzipiert und rechtzeitig vor Nullserienbeginn verfügbar und mit CVT abgestimmt sind.

Die für die Qualität wesentlichen Merkmale sind in den Zeichnungen und in Spezifikationen enthalten. Die Festlegung von kritischen und signifikanten Produktmerkmalen, welche in der Prüfplanung und in der Prüfmittelplanung besonders zu beachten sind, erfolgt unter Berücksichtigung der FMEA-Erkenntnisse.

## 3.5 Erstellung von FMEA's

Die FMEA-Erstellung hat sich an VDA Band 4 "Sicherung der Qualität vor Serieneinsatz" zu orientieren. FMEA's müssen zu den im Projektplan / Meilensteinplan festgelegten Terminen erstellt sein und entsprechend aktualisiert werden. FMEA's sind auch im Reklamationsfall zu aktualisieren.

## 3.6 Nachweis der Qualitätsfähigkeiten

Unabhängig von der Festlegung weiterer Prüfmerkmale zur Serienüberwachung muss der LIEFERANT Messmittel- Maschinen- und Prozessfähigkeitsuntersuchungen für Merkmale durchführen, die insbesondere die Funktion oder Sicherheit beeinflussen oder eine wichtige qualitäts-bestimmende Eigenschaft haben. Dies sind jedoch mindestens alle kritischen (CC) und signifikanten Merkmale (SC)

Definition und Forderungen hinsichtlich der Kennzeichnung, Fähigkeiten und Dokumentation von besonderen Merkmalen, sind der CVT – Werknorm – Zeichnungsangaben, (erhältlich unter: [www.CVT.de/Lieferantenportal](http://www.CVT.de/Lieferantenportal)) und der zugehörigen Zeichnung zu entnehmen.

Besondere Merkmale (CC, SC) sind in den Zeichnungen und/oder Spezifikationen entsprechend gekennzeichnet und im Produktionslenkungsplan (Control Plan), Prüfplan, FMEA, Prozess Flow, Prüfanweisungen und in allen weiteren, relevanten Prozessplanungsdokumenten mit den CVT Symbolen durchgängig zu dokumentieren. Bei Verwendung eigener Kennzeichnung für besondere Merkmale, ist die Zuordnung zu den CVT – Symbolen herzustellen. (Erstellung einer Zuordnungsmatrix)

Wenn die erforderlichen Prozessfähigkeiten nicht erreicht werden, sind unverzüglich Maßnahmen des LIEFERANTEN bzw. des Unterlieferanten zur Prozessoptimierung einzuleiten und geeignete Prüfverfahren anzuwenden, so dass das Qualitätsziel erfüllt werden kann.

Der Nachweis der Prozessfähigkeit ist verbindlicher Bestandteil der Erstbemusterung.

Für „Spezial - Prozesse“ z. Bsp. für Wärmebehandlung, Oberflächentechnik, etc. gelten gesonderte Forderungen, welche der Werknorm CWN 80 001-00020 Zeichnungsangaben, Definition besondere Merkmale zu entnehmen sind. Die CWN 80 001-00020 Zeichnungsangaben, Definition besondere Merkmale ist erhältlich unter <http://www.cvt.de/einkauf/> Lieferantenportal.

## 3.7 Bemusterung – Erstbemusterung (PPAP / PPF)

Die Bemusterung der Produkte soll vor Serienbeginn den Nachweis bringen, dass die in Zeichnungen und Spezifikationen festgelegten Qualitätsforderungen erreicht werden. Der LIEFERANT legt unter Serienbedingungen hergestellte Erstmuster und die zugehörige Dokumentation des Vertragsproduktes in vereinbartem Umfang termingerecht vor. Der Erstmustersendung ist das ausgefüllte Deckblatt (mit Unterschriften!) zum Erstmuster-Prüfbericht beizulegen. Der vollständige Bericht inklusive notwendiger Fähigkeitsnachweise ist dem zuständigen Qualitätsplaner bei CVT per Email (vorzugsweise im PDF- Format) zuzusenden. Das anzuwendende Bemusterungsverfahren (PPAP oder PPF gem. VDA 2) bzw. die Vorlagestufe, ist der CVT Erstmuster - Bestellung zu entnehmen. Bei Werkzeugen mit mehreren Nestern ist die komplette Anzahl der Nester auf dem Erstmuster-Prüfbericht einzutragen und jedes Formnest zu bemustern. Die Teile sind dem jeweiligen Prüfbericht zuzuordnen. Die Erstmustersendung ist auf der Verpackung und auf den Lieferpapieren deutlich als "Erstmuster" zu kennzeichnen.

## 3.8 Abweichungen AWE / Sonderfreigabe

Werden bei der Prüfung der Musterteile geringfügige Abweichungen von der Zeichnung oder der Spezifikation festgestellt und können diese nicht mehr kurzfristig korrigiert werden, ist rechtzeitig vor dem festgelegten Bemusterungstermin eine AWE - Abweicherlaubnis (Formular erhältlich unter [www.cvt.de/einkauf/](http://www.cvt.de/einkauf/) Lieferantenportal) bei CVT zu beantragen. Vor dem Versand der Abweicherlaubnis ist deren Inhalt mit CVT abzustimmen. Der Termin für eine erforderliche Nachbemusterung ist schriftlich zu vereinbaren. Eine Lieferung von Produkten an CVT (auch nach Änderungen) ist nur nach erfolgter Bemusterungsfreigabe bzw. Vorlage einer Abweicherlaubnis / Sonderfreigabe durch CVT, gestattet.

Rückstell-/Referenzmuster der Erstmusterungsteile sind vom LIEFERANTEN, im Rahmen der Dokumentationszeit (s. Kap. 2.2 der QSV), entsprechend aufzubewahren (s. VDA Band 2).

## 3.9 Requalifikation

Der LIEFERANT hat zur Absicherung der Qualität eine jährliche, kostenlose Requalifikation (vollständige Messung aller geforderten Merkmale) seines Lieferumfanges nach ISO/TS 16949 (Kap. 8.2.4.1) und nach VDA Robuste Produktionsprozesse (Kap. 5.3.4 bzw. VDA 6.1 in 11.5 u. 15.6.) durchzuführen und zu dokumentieren. Davon abweichende Requalifikations - Inhalte sind zwischen LIEFERANT und CVT abzustimmen. Die Requalifikation ist zu dokumentieren und auf Verlangen innerhalb zwei Arbeitstagen, CVT vorzulegen.

## 3.10 Prozessverifizierung / Kapazitätsprüfung (Run@Rate)

Zur Überprüfung und Sicherstellung, dass mit den eingesetzten Verfahren die Prozessfähigkeiten der Teile oder Komponenten entsprechend den Qualitätsanforderungen (definierte Q-Merkmale in Zeichnungen und Spezifikationen) und der Forderungen aus PPAP oder VDA 2/PPF erreicht werden, die aktuellen Herstellungsprozesse mit dem Produktionslenkungsplan übereinstimmen und die vertraglich festgelegten Stückzahlen in einer definierten Zeiteinheit (Stückzahl pro Schicht bzw. Arbeitstag) produziert werden können, behält sich CVT vor, eine Prozessverifizierung (z.B. Run@Rate) durchzuführen.

Dabei umfasst die Qualitätsfähigkeitsüberprüfung des Produktionsprozesses folgende Komponenten:

- Erstbemusterung
- Prozessfähigkeitsnachweise
- Planungsdokumente
- Produktionsabläufe

Bei der Durchführung von Run@Rate müssen alle serienmäßigen Produktionswerkzeuge und Anlagen im Einsatz sein. Abweichungen davon sind vorher entsprechend abzustimmen. Das Erreichen der geplanten Leistung muss nachgewiesen werden unter Einsatz des für die Serienfertigung geplanten Personals und der erforderlichen Einrichtungen. Der Termin und der Umfang der Überprüfung werden rechtzeitig zwischen dem LIEFERANTEN und CVT abgestimmt. Die Vorbereitung und Durchführungsverantwortung liegt beim LIEFERANTEN unter Mitwirkung und anschließender Bewertung durch CVT. Abweichungen werden in einem Maßnahmenplan festgehalten und sind vom LIEFERANTEN abzarbeiten. Falls erforderlich, ist bei erheblichen Mängeln das Verfahren zu wiederholen. Bei positivem Ergebnis führt die Verifizierung zur Serienfreigabe der Produktion.

## 3.11 Serienfertigung, Kennzeichnung von Produkten, Rückverfolgbarkeit

Bei Prozessstörungen und Qualitätsabweichungen analysiert der LIEFERANT die Ursachen, leitet Verbesserungsmaßnahmen ein und überprüft ihre Wirksamkeit. Kann der LIEFERANT im Ausnahmefall keine spezifikationsgemäßen Produkte liefern, muss er vor Lieferung eine Abweicherlaubnis / Sonderfreigabe von CVT einholen. Sonderfreigaben unterliegen immer einer Zeit- und/oder Mengenbegrenzung. In der Regel wird eine Sonderfreigabe maximal dreimal für das gleiche Merkmal erteilt. Danach muss die Ursache beseitigt sein und eine Entscheidung erfolgen. Der LIEFERANT wird durch Kennzeichnung der Produkte, oder falls sie unmöglich ist, durch andere geeignete Maßnahmen dafür sorgen, dass er bei Auftreten eines Mangels an Produkten unverzüglich feststellen kann, welche weiteren Produkte betroffen sein könnten. Wenn vereinbart, hat der LIEFERANT die Produkte nach Zeichnung mit dem VDA-Label (z. Bsp. VDA 4902/4) oder vergleichbarer Kennzeichnung zu kennzeichnen. Unabdingbar ist eine eindeutige Kennzeichnung der Ware. Die detaillierten Vorgaben, sofern vereinbart, sind dem jeweils aktuellen Verpackungsdatenblatt/ Anlieferrichtlinie zu entnehmen. Er muss sicherstellen, dass die Kennzeichnung der verpackten Produkte auch während des Transports und der Lagerung lesbar ist. Sonderkennzeichnungen, zum Beispiel für nachgearbeitete Ware, werden nach Bedarf vereinbart.

## Rückverfolgbarkeit und Dokumentation

Über das interne Kennzeichnungssystem des LIEFERANTEN muss die chargenweise Rückverfolgbarkeit für das Produkt und dessen Einzelteile und Materialien durchgängig in jeder Fertigungsstufe sichergestellt werden.

Folgende Forderungen sind sicherzustellen:

- Identifizierung des Produkt- und Prüfstatus der Produkte während der gesamten Produktrealisierung
- Rückverfolgung der Fehler während der gesamten Produktrealisierung
- Eindeutige Identifizierung des Produkts
- Erkennbarkeit des Prüfstatus in allen Phasen
- Chargenrückverfolgung von Fehlern bis auf Einzelteilebene (für Fremdbearbeitung) und Roh-Materialebene

Der LIEFERANT verpflichtet sich, die Rückverfolgbarkeit der von ihm gelieferten Produkte sicherzustellen. Im Falle eines festgestellten Fehlers muss die Eingrenzung der schadhaften Teile / Produkte / Chargen etc. gewährleistet sein.

Soweit CVT dem LIEFERANTEN Fertigungs- und Prüfmittel, insbesondere Mittel und Einrichtungen im Rahmen des Bezugs von Lieferungen zur Verfügung stellt, behandelt der LIEFERANT diese hinsichtlich Wartung und Pflege wie eigene Fertigungs-, Prüfmittel.

Für die Erstellung und Aufbewahrung von Dokumenten sind die Empfehlungen des VDA (Band 1 "Nachweisführung") in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen. Dokumente und Aufzeichnungen mit besonderer Archivierung, die insbesondere sicherheitsrelevante Merkmale (CC`s) betreffen, müssen min. bis 15 Jahre nach Produktende, archiviert werden.

Weitergehende Forderungen sind der CWN 80 001-00020 Zeichnungsangaben, Definition besondere Merkmale (erhältlich unter [www.cvt.de/einkauf/](http://www.cvt.de/einkauf/) Lieferantenportal) zu entnehmen.

Es ist sicherzustellen, dass die Aufzeichnungen innerhalb des Archivierungszeitraumes verfügbar und lesbar sind. Schutz gegen UV-Licht, Feuer, Wasser, u.a. Einflüsse ist sicherzustellen – ggf. zusätzliche Sicherheitsablage der Aufzeichnungen z. Bsp. durch Scannen der Papierform.

## 3.12 Verpackung, Anlieferung, Wareneingangsprüfung

Der LIEFERANT liefert die Produkte in geeigneten und ausschließlich in von CVT freigegebenen Transportmitteln an. Beschädigungen, Verschmutzungen oder Veränderungen auf dem Transport oder während der Lagerung (Bsp. Korrosion, Fleckenbildung etc.) sind auszuschließen. Sofern vereinbart sind die jeweils gültigen Anlieferrichtlinien von CVT zu beachten. Die Verpackung der Produkte ist in jedem Fall mit CVT abzustimmen.

Bei Lieferungen, für die technische Unterlagen (z.B. Spezifikation, Lastenheft, Zeichnungen, Verpackungsdatenblatt etc.) eine bestimmte Verpackung vorschreiben, sind die darin enthaltenen Angaben zu befolgen.

CVT führt eine eingeschränkte Wareneingangsprüfung unter statistischen Gesichtspunkten durch. Ziel ist es, bei kontinuierlich guter Lieferqualität, zumindest teilweise auf die Wareneingangsprüfung zu verzichten. Der LIEFERANT ist verpflichtet, CVT umgehend von etwa drohenden oder tatsächlichen Lieferschwierigkeiten zu unterrichten. Im Falle des Verzugs gelten die gesetzlichen Bestimmungen und Regelungen im BGB und HGB.

Auf den Lieferpapieren sind min. folgende Angaben zu vermerken:

- Bestellnummer und Bestellposition sowie die CVT - Artikelnummer mit Zeichnungsnummer und Index
- Artikel Bezeichnung (Name)
- Menge
- Anzahl Verpackungsgebände (insbesondere CVT Blechkisten)
- ggf. Charge / Chargennummer
- Kennzeichnung von Teillieferungen
- auf den Rechnungen zusätzlich die Lieferscheinnummer

### 3.13 Lieferantenbewertung

Die LIEFERANTEN werden quartalsweise über ihre Lieferleistung informiert und in A -, B - oder C – Lieferanten klassifiziert. Diese Klassifizierung erfolgt auf Grundlage der berechneten QZ (Qualitätskennzahl) gesamt, welche sich aus den einzelnen:

QZ VDA 1 für (Wareneingang), QZ-Aufwand (Reklamationen Kunden-, interne Beanstandungen, Nacharbeit, Rücksendungen) und LTT (Liefertermintreue) zusammensetzt.

- A - Lieferanten ( QZ  $\geq$  96) haben die CVT Vorgaben erfüllt, sofern die Bewertung bei einer einzelnen Position 100% nicht erreicht, sind jedoch noch Verbesserungen möglich.
- B - Lieferanten ( QZ  $< 96 \geq 80$  ) haben den gewünschten Lieferstandard noch nicht erreicht und müssen weitere Schritte zur Verbesserung der Situation einleiten.
- C - Lieferanten ( QZ  $< 80$  ) erfüllen den von CVT gewünschten Lieferstandard nicht und müssen kurzfristig geeignete Maßnahmen in schriftlicher Form zur Verbesserung vorlegen. C - Lieferanten werden für Anfragen und Neu-Produkte gesperrt, bis sie durch geeignete Maßnahmen min. Einstufung B erreichen.

### 3.14 Eskalation - wiederholt auftretende Qualitäts- oder Lieferprobleme

Bei wiederholt auftretenden Qualitäts- oder Lieferproblemen und bei erheblichen Ausfallraten /Rückweiseraten, die auf das Verschulden des LIEFERANTEN zurückzuführen sind, wird dieser in den CVT-Eskalationsprozess aufgenommen. Durch diesen Prozess werden Maßnahmen beim LIEFERANTEN implementiert um für nachfolgende Lieferungen die Qualität sicherzustellen, oder anders gelagerte Probleme zu beseitigen. In Abhängigkeit der Problematik und der Häufigkeit der Probleme kommen verschiedene Eskalationsstufen zum Einsatz.

Level	Problem- beschreibung	Potentielle Auslöser	Mögl. Maßnahmen	Kommunikation Ebene
0	Lieferant hat Probleme	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Produktbeanstandungen</li> <li>• Mengen- u. Termintreue n.i.O.</li> <li>• Unzureichende 8 D – Bearbeitung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Problemlösungsgespräch</li> <li>• Vereinbarung eines Lieferantenentwicklungsplanes</li> </ul>	Sachbearbeiter
1	Lieferant ist nicht erfolgreich im Lösen der Probleme	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wiederholungsfehler</li> <li>• Wiederholte Produktbeanstandungen</li> <li>• Keine fristgerechte Abarbeitung von def. Maßnahmen</li> <li>• Wiederholte mangelnde Mengen- u. Termintreue</li> <li>• B-Lieferant in der L-Bewertung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Infobrief an die GF des Lieferanten über Eskalationsstufe 1</li> <li>• Problemlösungsgespräch</li> <li>• Durchführung von Maßnahmen vor Ort Audit, Prozessanalyse, Risikobewertung, wenn notwendig innerhalb 24 Stunden.</li> </ul>	Abteilungsleitung
2	Lieferant benötigt Fremdhilfe zur Sicherstellung der Lieferfähigkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schwerwiegende Abweichungen u. Beanstandungen</li> <li>• Keine fristgerechte Abarbeitung von def. Maßnahmen</li> <li>• Fehlende Bereitschaft zur Problemlösung</li> <li>• B-Lieferant in der L-Bewertung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Infobrief an die GF des Lieferanten über Eskalationsstufe 2</li> <li>• Kostenpflichtige Durchführung von Maßnahmen vor Ort Audit, Prozessanalyse, Risikobewertung, welche von einer Fremdfirma begleitet oder durchgeführt werden, wenn notwendig innerhalb 24 Stunden.</li> <li>• Warnung zur C - Einstufung</li> </ul>	Geschäftsführung /Abteilungsleitung
3	Lieferant ist für CVT nicht geeignet	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schwerwiegende Abweichungen u. Beanstandungen</li> <li>• Fertigungsstillstand beim CVT Kunden, verursacht durch Lieferant</li> <li>• Fehlende Bereitschaft zur Problemlösung</li> <li>• C-Lieferant in der L-Bewertung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Infobrief an die GF des Lieferanten über Eskalationsstufe 3</li> <li>• Sofortige Sperrung des Lieferanten für Anfragen und Neu-Produkte.</li> <li>• Eskalationsgespräch mit der GF des Lieferanten, ggf. mit letzter Fristsetzung.</li> <li>• Partieller bzw. kompletter Abbau des Lieferanten.</li> </ul>	Geschäftsführung

### 3.15 Reklamationsmanagement und Maßnahmen



Bei Reklamationen findet eine Untersuchung der gelieferten Produkte statt, dabei festgestellte Mängel werden dem LIEFERANTEN unverzüglich angezeigt. Insofern verzichtet der LIEFERANT auf den Einwand der verspäteten Rüge (Verzicht auf die Rechtsfolgen aus § 377 Abs.2 und Abs. 3 HGB). Der LIEFERANT erhält beanstandete Teile im vereinbarten Umfang zurück. Er verpflichtet sich, jede Abweichung zu analysieren und innerhalb von **einem Arbeitstag** eine erste Stellungnahme mit den eingeleiteten Sofortmaßnahmen (D1 –D3) abzugeben. Die zweite Stellungnahme mit der Ursachenanalyse und den geplanten kurz/mittelfristigen Abstellmaßnahmen (D4 - D5) muss innerhalb von **5 Kalendertagen** CVT schriftlich vorliegen. Spätestens nach **10 Kalendertagen** muss der LIEFERANT einen Abschlussstatus mit den langfristigen, wirksamen Abstellmaßnahmen (D6 – D8) vorlegen. Die Reklamationsbearbeitung und Berichterstattung hat grundsätzlich mittels dem Formular 8D Report zu erfolgen. Sofern der LIEFERANT nicht über ein geeignetes 8D-Formular verfügt, kann dieses unter [www.cvt.de/einkauf/](http://www.cvt.de/einkauf/) Lieferantenportal herunter geladen werden.

- Die Ursache der Abweichung, ist jeweils für das Auftreten und Nichtentdecken des Fehlers zu ermitteln.
- Die Korrekturmaßnahme ist ebenfalls separat für das Auftreten und Nichtentdecken des Fehlers zu ermitteln.

Sollten durch Anlieferung von nicht der Spezifikation entsprechenden Teilen, Fertigungsstillstände bei CVT oder deren Kunden drohen, muss der LIEFERANT in Abstimmung mit CVT durch geeignete von ihm zu tragende Sofortmaßnahmen für Abhilfe sorgen (Ersatzlieferungen, Sortier-, Nacharbeit, Sonderschichten, Eiltransport usw.)

Um Bandstillstände zu vermeiden, behält sich CVT vor, Nacharbeiten/Sortierungen selbst oder durch Dritte, zu Lasten des Lieferanten, zu beauftragen.

## 4. Haftung

Die Haftung bestimmt sich, nach den der Lieferung zugrundeliegenden Vereinbarungen. Der LIEFERANT ist verpflichtet eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit angemessenem Deckungsumfang abzuschließen. Diese ist während der Dauer dieser Vereinbarung aufrechtzuerhalten. Auf Verlangen von CVT ist eine Kopie der Versicherungs-Police vorzulegen.

## 5. Dauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit und kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von sechs Monaten zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden. Änderungen und Ergänzungen zu dieser QSV sind in einer separaten Anlage zu dokumentieren und bedürfen der Schriftform. Keine PARTEI kann sich auf eine von dieser QSV abweichende tatsächliche Praxis berufen, solange die Abweichung nicht schriftlich fixiert ist.

## 6. Rechtliche Rahmenbedingungen

Zusätzlich zu dieser Vereinbarung gelten die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der CVT GmbH & Co. KG

Im Falle sich widersprechender Geschäftsbedingungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen und Regelungen des BGB und HGB.

## 7. Geheimhaltung

Die Parteien sichern einander zu, Informationen und Kenntnisse, die sie - wie auch immer –von der anderen Partei erlangt haben, geheim zu halten und nicht ohne schriftliche Zustimmung dieser Partei Dritten zugänglich zu machen oder für einen anderen Zweck zu nutzen, zu dem sie übermittelt wurden.

Diese Verpflichtung bleibt noch über einen Zeitraum von 3 Jahren ab dem Zeitpunkt der Beendigung dieser Vereinbarung bestehen.

## 8. Gerichtsstand, Anwendbares Recht

Gerichtsstand ist der Geschäftssitz der Firma CVT.

CVT hat darüber hinaus die Möglichkeit den Gerichtsstand an den Sitz des Beklagten zu legen.

Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

Die Anwendung des Wiener UN-Abkommens über Verträge, über den internationalen Warenverkauf ist ausgeschlossen.

## 9. Salvatorische Klausel

Diese QSV bleibt auch dann gültig, wenn einzelne Bestimmungen sich als ungültig erweisen sollten. Gleiches gilt im Falle einer Vertragslücke. Die betreffende Bestimmung ist dann so auszulegen / zu ergänzen, dass die mit ihr ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Zwecke, soweit wie möglich erreicht werden.

## CVT Capellmann GmbH & Co. KG

(Besteller)

Gosheim ;

---

Ort, Datum

Funktion / Name / Unterschrift

Funktion / Name / Unterschrift

Der LIEFERANT bestätigt den Erhalt und die Einhaltung, der in dieser Vereinbarung festgelegten Forderungen.

---

LIEFERANT

(Werk, Bereich oder sonstige Organisationseinheit des LIEFERANTs, für die diese Vereinbarung ausschließlich gelten soll)

---

Ort, Datum

Funktion / Name / Unterschrift

Funktion / Name / Unterschrift